



26. Oktober 2023

Beschlussvorlage - B/0592/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	20.11.2023					
Kreistag	06.12.2023					

Jahresabschlüsse des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag

- Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.
Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 12.209.590,79 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.**
- Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.
Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3.318.194,46 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.**

Sachverhalt

Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) stellt der Landrat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und übergibt diesen dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 118 KVG LSA aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einem Anhang. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Beizufügen sind insbesondere Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen und über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen.

Der Kreistag hat am 03.03.2021 die Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2020 für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2020 sowie den entsprechenden Umsetzungsplan beschlossen (Beschluss Nr. B/0214/2021). Dementsprechend wurde auf einzelne Jahresabschlussarbeiten und -buchungen in Teilen oder vollständig verzichtet. Die Erstellung des Anhangs sowie eines Rechenschaftsberichts erfolgte in komprimierter Form.

Mit Beschluss Nr. B/0406/2022 erweiterte der Kreistag in Anwendung des Ergänzungserlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.04.2022 zu den „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ die Erleichterungen auch auf den Jahresabschluss 2021 und ermöglichte zusätzlich den Verzicht auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) auch rückwirkend für die Jahre 2016-2020.

Die Prüfung durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision ist erfolgt. Der Bericht des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision über die durchgeführte Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 ist als Anlage beigefügt.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision hat für beide Jahre einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der verkürzte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Salzlandkreises vermittelt.“

Ohne die Bestätigungsvermerke einzuschränken, wird auf die folgenden Ausführungen im Prüfbericht hingewiesen. Der Salzlandkreis ist auf Grund des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ noch bilanziell überschuldet und die Liquidität konnte nur durch die Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten werden.

Ebenfalls beigefügt wurde die zu diesem Prüfbericht erarbeitete Stellungnahme.

Gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschließt der Kreistag über den Jahresabschluss. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Landrates.

Gemäß § 24 Absatz 2 KomHVO ist ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ unverzüglich durch die Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 12.209.590,79 EUR (ordentliches Ergebnis + 12.599.830,02 EUR/außerordentliches Ergebnis - 390.239,23 EUR) wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3.318.194,46 EUR (ordentliches Ergebnis + 4.227.342,79 EUR/außerordentliches Ergebnis - 909.148,33 EUR) wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2020
2. Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021
3. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 des Salzlandkreises
4. Stellungnahme des Landrates zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021